

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 07/2014



Veröffentlicht am: 04.03.2014

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten Kognitive Neurowissenschaft Klinische Neurowissenschaft Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion in der novellierten Fassung vom 08.01.2014

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.01.2012 (GVBl. LSA S. 297, 298) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen; Antragstellung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Erstellen der Rangliste
- § 6 Zulassung unter Vorbehalt
- § 7 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Psychologie mit den wählbaren Schwerpunkten
- Kognitive Neurowissenschaft
 - Klinische Neurowissenschaft
 - Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion
- an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

- (2) Die auf der Basis der Kapazitätsverordnung (KAP-VO) und der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) errechnete Zulassungszahl für den Master-Studiengang Psychologie wird zu gleichen Teilen auf die drei wählbaren Schwerpunkte aufgeteilt.

§ 2

Fristen; Antragstellung

- (1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt in der Regel über das Online-Portal der OVGU. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli des Jahres im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubig-

te Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang sowie weitere in dem die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen geforderte Nachweise sind ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Im Zulassungsantrag entscheiden sich die Bewerber und Bewerberinnen für einen der drei ausgewiesenen Schwerpunkte des Masterstudiengangs. Es besteht die Möglichkeit, über den Hilfsantrag einen zweiten Schwerpunkt anzugeben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie setzt den erfolgreichen Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelor-Studiums im Studiengang „Psychologie“ voraus. Die Mindestnote 2,5 ist nachzuweisen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer benoteten Leistungsbescheinigung. Es müssen mindestens 150 Credits erreicht sein.

(3) Ausländische Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDAF Stufe 5 nachweisen.

(4) Es werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, um an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird durch das Dezernat Studienangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Naturwissenschaften gemäß der Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen der jeweiligen Studienordnung erfüllt hat.

(2) Die inhaltliche Bewertung der Zulassungsanträge erfolgt gemäß der Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 24.02.2010 durch die Fakultät für Naturwissenschaften.

(4) Im Übrigen sind die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gültig.

§ 5

Erstellen der Rangliste

(1) Im Hauptverfahren wird in jedem der drei Schwerpunkte durch das Dezernat Studienangelegenheiten eine Rangliste erstellt. In die drei Ranglisten werden die Bewerber und Bewerberinnen entsprechend ihres jeweiligen Erstwunsches aufgenommen.

(2) Die Rangfolge richtet sich ausschließlich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. dem errechneten Mittelwert der benoteten Leistungsbescheinigung nach § 3 (2).

(3) Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. Bewerber und Bewerberinnen, die einen zweiten Schwerpunkt über den Hilfsantrag angegeben haben, werden in diesen Nachrückverfahren gemäß dem nachgewiesenen Grad der Qualifikation berücksichtigt.

§ 6

Zulassung unter Vorbehalt¹

(1) Durch das Vergabeverfahren ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nach § 3 (2) erhalten eine Zulassung zum Masterstudiengang in dem gewählten Schwerpunkt unter Vorbehalt und werden immatrikuliert. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens 30.11. des Jahres (Ausschlussfrist) in dem die Zulassung erfolgte, an das Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Kann das Abschlusszeugnis nicht bis zu diesem Zeitpunkt nachgereicht werden, wird die Immatrikulation nach den Festlegungen im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben, da der Student oder die Studentin die für den gewählten Studiengang notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweisen konnte.

§ 7

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind, alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
- die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto- von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 08.01.2014 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.01.2014.

Magdeburg, 20.02.2014

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg